

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Dienststelle Hennstedt
Frau Ulrike Warda
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt
per Mail an: ulrike.warda@amt-eider.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 13.03.2026

Stellungnahme zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergie) der Gemeinde Hennstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Dithmarschen nimmt Bezug auf die erneute Beteiligung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hennstedt. Unsere Stellungnahme vom 08.07.2025 halten wir in vollem Umfang aufrecht. Zu den aktualisierten Unterlagen nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung.

1. Einordnung des Verfahrens und planerischer Maßstab

Gegenstand des Verfahrens ist die Ausweisung zusätzlicher Windenergieflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Maßgeblich ist daher die Frage der grundsätzlichen Standortgeeignetheit des vorgesehenen Bereichs. Auflagen zum späteren Anlagenbetrieb können auf dieser Planungsebene nicht verbindlich geregelt werden. Entscheidend ist somit, ob der Standort aufgrund seiner Lage und seiner Schutzgütersausstattung überhaupt als geeignet eingestuft werden kann.

Der Landesentwicklungsplan Windenergie Schleswig-Holstein befindet sich derzeit in der finalen Fortschreibung und wird künftig verbindliche Kriterien für die Ausweisung von Windenergiegebieten festlegen. Vor diesem Hintergrund ist bei gemeindlichen Ausweisungen außerhalb bestehender Vorranggebiete besondere Zurückhaltung geboten. Es ist sicherzustellen, dass die vorliegende Planung mit den künftigen Zielen der Raumordnung vereinbar ist und keine Vorfestlegungen getroffen werden, die der übergeordneten Landesplanung vorgreifen oder später zu Zielkonflikten führen können.

2. Lage im Raum und Bezug zum Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich in einem ökologisch und landschaftlich sensiblen Bereich (zwischen Geest und Marsch im Einflussbereich der Eider-Niederung) würde ich weglassen. Der geltende Landschaftsplan der Gemeinden Hennstedt, Hollingstedt und Glüsing weist den Bereich überwiegend als Raum mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung aus.

Die beabsichtigte Ausweisung zusätzlicher Windenergieflächen steht in einem deutlichen Konflikt zu diesen fachplanerischen Zielsetzungen. Aus Sicht des BUND fehlt bislang eine nachvollziehbare Begründung, weshalb ein Standort mit dieser planerischen Vorprägung als geeignet angesehen werden soll.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

3. Forstrechtliche Belange

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Waldfläche (Flurstück 42, Flur 14). Nach § 24 Landeswaldgesetz ist ein Mindestabstand von 30 m zur Rotorspitze zwingend einzuhalten. Aus den vorliegenden Planunterlagen geht nicht eindeutig hervor, dass diese Vorgabe planerisch gesichert ist.

Solange nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass der gesetzliche Waldabstand eingehalten wird, bestehen aus forstrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Planung. Darüber hinaus sind Wälder als hochwertige Lebensräume besonders schutzbedürftig; zusätzliche Belastungen durch unmittelbar angrenzende Windenergieanlagen sind fachlich kritisch zu bewerten.

4. Biotopverbund und naturschutzfachliche Strukturen

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich zahlreiche naturschutzfachlich bedeutsame Strukturen, darunter geschützte Biotope, Feuchtlebensräume, Niederungsbereiche und lineare Gehölzelemente. Diese bilden wesentliche Bestandteile des regionalen und landesweiten Biotopverbundsystems.

Die Planung führt voraussichtlich zu zusätzlichen Barriere- und Störfwirkungen sowie zu Eingriffen durch Erschließungsmaßnahmen. Die möglichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes wurden bislang nicht ausreichend untersucht und in der Abwägung nicht angemessen berücksichtigt.

5. Artenschutz

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Eider-Niederung und zu ausgedehnten Feuchtgebieten besitzt der Raum eine erhöhte Bedeutung für Brut-, Rast- und Zugvögel. Dies begründet ein grundsätzlich erhöhtes Konfliktpotenzial.

Aus den Unterlagen wird jedoch nicht erkennbar, dass folgende Aspekte ausreichend behandelt wurden:

- eine nachvollziehbare Betrachtung der Funktion des Raumes für Rast- und Zugvögel.(dort gibt es kaum Rastvögel, würde ich weglassen)
- eine artspezifische Bewertung empfindlicher Vogelarten im erweiterten Wirkraum,
- eine belastbare Untersuchung der kumulativen Wirkungen mit bestehenden und geplanten Windparks im regionalen Umfeld.
- für Fledermäuse ist stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist eine vorsorgende und raumübergreifende Bewertung erforderlich. Die bisherige Betrachtung erscheint hierfür nicht ausreichend.
- Es befinden sich im östlichen Randbereich drei Brutplätze des Weißstorches, einer windkraftsensiblen Großvogelart, deren Tötungsrisiko durch den Bau der WEA erhöht ist.
- Ebenso sollte eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Arten erfolgen.

6. Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Landschaft um Hennstedt ist durch weiträumige Sichtbeziehungen, Offenheit und eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung geprägt. Zusätzliche

Windenergieanlagen würden zu einer weiteren technischen Überprägung dieses Raumes führen.

Die Unterlagen lassen nicht erkennen, dass diese Beeinträchtigungen in ihrer tatsächlichen Tragweite angemessen gewürdigt wurden. Insbesondere fehlt eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der Frage, in welchem Maß die weitere Verdichtung von Windenergieanlagen das Landschaftsbild über ein noch vertretbares Maß hinaus beeinträchtigt.

7. Wasser- und Bodenschutz

Große Teile des Plangebiets sind durch grundwassernahe Standorte, Niederungsbereiche und teilweise organische Böden geprägt. Eingriffe durch Fundamente, Zuwegungen und Kabeltrassen können hier zu nachhaltigen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen und Wasserhaushalt führen.

Vor dem Hintergrund der Klimaschutzfunktion organischer Böden und der hohen Empfindlichkeit grundwassernaher Standorte ist eine besonders vorsorgende Standortwahl erforderlich. Die Planung lässt bislang keine ausreichende Berücksichtigung dieser Belange erkennen.

8. Kumulative Wirkungen

Für eine sachgerechte Abwägung ist eine Betrachtung des Vorhabens im regionalen Gesamtzusammenhang unerlässlich. Im Umfeld der Gemeinde Hennstedt bestehen bereits mehrere Windparks, weitere Vorhaben sind in Planung.

Es ist darzustellen, wie sich die geplante Flächenausweisung im Zusammenwirken mit diesen Anlagen auf:

- Landschaftsbild,
- Durchlässigkeit für Vögel,
- Biotopverbund und
- Erholungsfunktionen

auswirkt. Eine solche kumulative Betrachtung ist den vorliegenden Unterlagen bislang nicht ausreichend zu entnehmen.

9. Alternativenprüfung

Die Planung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Betrachtung des vorgesehenen Standortes. Eine nachvollziehbare, ergebnisoffene Prüfung weniger konfliktbelasteter Alternativflächen ist nicht erkennbar. Gerade vor dem Hintergrund der dargestellten Schutzgüter wäre eine vertiefte Alternativenprüfung zwingend erforderlich.

Fazit zur Standortgeeignetheit

In der Gesamtschau weist der vorgesehene Standort eine hohe Dichte naturschutzfachlicher, landschaftsökologischer und forstrechtlicher Konflikte auf. Die Lage in einem vom Landschaftsplan als besonders schutzwürdig eingestuften Raum, die Nähe zu Waldflächen, die Bedeutung für Arten und Biotopverbund sowie die zu erwartenden kumulativen Wirkungen sprechen deutlich gegen eine Ausweisung als Windenergiefläche.

Der BUND kommt daher zu der Einschätzung, dass der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich ungeeignet ist.

Wir fordern daher,

- die Planung in der vorliegenden Form nicht weiterzuverfolgen,
- eine erneute, ergebnisoffene Prüfung konfliktärmerer Alternativstandorte,
- eine vertiefte Untersuchung der kumulativen Wirkungen im regionalen Kontext,
- sowie eine nachvollziehbare Abwägung unter Berücksichtigung der vorliegenden Fachstellungennahmen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren und um Übersendung der Abwägungsergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher
